



A CH-3003 Bern
BAG

Schweizer Yogaverband
Rue Neuve 1
2613 Villeret

Bern, 4. März 2021

Ihre Petition «Yoga ist gesundheitsrelevant»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bundeskanzlei hat uns Ihre an den Bundesrat gerichtete Petition vom 23. Februar 2021 zur Beantwortung weitergeleitet. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Das Bundesamt für Gesundheit ist aktiv daran, die Situation mit den vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu bewältigen und die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung zu schützen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 24. Februar 2021 nach Konsultation der Kantone entschieden, dass in einem ersten Schritt Aktivitäten mit geringem Infektionsrisiko wieder zugelassen werden sollen. Seit dem 1. März sind daher Treffen im Freien im Familien- und Freundeskreis sowie sportliche und kulturelle Aktivitäten mit bis zu 15 Personen wieder erlaubt. Zudem können Jugendliche unter 20 Jahren (bis Jahrgang 2001) wieder den meisten sportlichen und kulturellen Aktivitäten nachgehen, auch Yoga.

Die Bedeutung von Bewegung für die Gesundheit ist anerkannt, und wir danken den Yogalehrenden für ihre wichtige Arbeit zur Stärkung von Körper und Psyche. Wir begrüssen auch sehr, dass Sie die COVID-19-Schutzbestimmungen ernst nehmen. Der Bundesrat beobachtet die epidemiologische Lage laufend und wird, sobald es diese zulässt, auch wieder Indoor-Aktivitäten wie Yoga mit entsprechenden Schutzkonzepten zulassen. Bis dahin können Ihre Angebote leider nur Online erfolgen. Wir bitten Sie um Geduld und bedanken uns für Ihr Verständnis.

Die Bundesgesetzgebung über die Gesundheitsberufe basiert auf Art. 117a Abs. 2 Bst. a der Bundesverfassung, gemäss welchem der Bund Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung für Berufe der medizinischen Grundversorgung und über die Anforderungen zur Ausübung dieser Berufe erlässt. Der Bundesgesetzgeber (also das Parlament) hat die Liste dieser Berufe festgelegt. Es sind die Berufe, die im PsyG (PsychologInnen sowie PsychotherapeutInnen), im MedBG (Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, ChiropraktikerInnen, ApothekerInnen) sowie im GesBG (Pflegefachfrauen/männer, PhysiotherapeutInnen, ErgotherapeutInnen, Hebammen, Ernährungsbera-

terInnen, OptometristInnen, OsteopathInnen) geregelt sind. YogalehrerInnen gehören nicht zu den Berufen der medizinischen Grundversorgung.

Ein nächster Öffnungsschritt ist für den 22. März 2021 vorgesehen. Jedoch bestimmt das Virus die nächsten Massnahmen respektive Öffnungen. Leider lassen sich aktuell nur die nächsten Etappen planen, jedoch nicht garantieren.

Wir danken Ihnen für Ihre weiteren Bemühungen und hoffen auf eine rasche Verbesserung der Situation.

Freundliche Grüsse

Team Covid-19

Kopie an:

- Schweizer Yogaverband, Roland Haag, Im Oberfeld 3, 8580 Amriswil
- Bundeskanzlei BK, Alexandra Graf, Bundeshaus West, 3003 Bern, Alexandra.Graf@bk.admin.ch